

RS Vwgh 1987/5/25 86/15/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1987

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

53 Wirtschaftsförderung

Norm

ABGB §1346;

ABGB §1405;

StruktVG 1969 §13 Abs5;

Rechtssatz

Die Übernahme einer Bürgschaft stellt jenen Fall eines sogenannten Interzessionsgeschäftes dar, für welchen das Entstehen für eine fremde Schuld (bei Aufrechterhalten der besicherten Verbindlichkeit) essentiell ist und unterscheidet sich solcherart von jenen Interzessionsgeschäften, die § 13 Abs 5 StruktVG als "Schuldnerwechsel" im Auge hat, nämlich von sogenannten befreienden Schuldübernahmen (Expromissionen gemäß § 1405 ABGB) oder gänzlichen Vertragsübernahmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986150046.X04

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at